

und Arbeitsweise der Untersuchungsorgane bei der Prüfung von Verdachtshinweisen in Abgrenzung zu denselben im Ermittlungsverfahren führen.

Ausgehend von der Aufgabenstellung des strafprozessualen Prüfungsstadiums, vorliegende Verdachtshinweise auf mögliche Straftaten dahingehend zu überprüfen, ob der Verdacht einer Straftat vorliegt und darüber hinaus über die Einleitung bzw. Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens zu entscheiden, umfaßt der Prozeß der Wahrheitsfeststellung in diesem Stadium in der Regel sowohl die Überprüfung und Verdichtung der Verdachtshinweise mit dem Ziel der Begründung des Verdachts bzw. der Entkräftung der Verdachtshinweise als auch die Erschließung neuer, zusätzlicher Informationen als Voraussetzung für eine begründete Entscheidung über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Einleitung bzw. Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens. Im Unterschied zum Abschluß des Ermittlungsverfahrens darf nicht die Forderung gestellt werden, daß alle zum Abschluß der Verdachtshinweisprüfung der Entscheidung zugrunde liegenden Informationen wahr sein müssen. Obwohl die Feststellung der Wahrheit auch Ziel der Beweisführung im strafprozessualen Prüfungsstadium ist und sein muß, kann es in Abhängigkeit von der zum Abschluß zu treffenden Entscheidung ausreichen, wenn die erarbeiteten Informationen eine gewisse Gewähr für ihre Zuverlässigkeit bieten. Das begründet sich daraus, daß im strafprozessualen Prüfungsstadium nur eine Etappe des einheitlichen Beweis-, führungsprozesses zum Vorliegen einer Straftat realisiert wird. Objektiv gegebene Überprüfungsmöglichkeiten zu den den Straftatverdacht begründenden objektiven Umständen des Geschehens sowie zur Identität des Verdächtigen und zu seinen Beziehungen zum Geschehen müssen zumindest soweit ausgeschöpft worden sein, daß ihre Ergebnisse die Schlußfolgerung begründen, die vorliegenden Informationen spiegeln die für die Begründung des Straftatverdachts wesentlichen Umstände in tat-